

## Stellungnahme

### **Kommentare des BITKOM zum Vorschlag der europäischen Kommission für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (RE-D), 2012/0283 (COD)**

01. Februar 2013

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM begrüßt die Überarbeitung der R&TTE-Richtlinie und erkennt im vorliegenden Entwurf der neuen RE-D eine Reihe von administrativen Vereinfachungen, die der davon betroffenen Wirtschaft in Deutschland entgegenkommen und an denen bei der Beratung der Richtlinie im Europäischen Rat festgehalten werden sollte. Im Besonderen sind hier folgende Punkte zu nennen:

- Reine Empfangsanlagen werden nicht mehr im Geltungsbereich der Richtlinie sein, wodurch die Rechtslage für reine Rundfunkempfänger eindeutig wird.
- Festnetz-Endgeräte werden nicht mehr in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, wodurch die Richtlinie zu einer reinen Funkanlagen-Richtlinie wird.
- Abschaffung der Meldepflicht für das Inverkehrbringen von Geräten, die in nicht EU-weit harmonisierten Frequenzbändern betrieben werden.
- Abschaffung der Vorschrift, nach der das CE-Kennzeichen u.a. auf der Bedienungsanleitung erscheinen muss.
- Die Möglichkeit, eine E-Mailadresse in Verbindung mit der vereinfachten EG-Konformitätserklärung angeben zu können, um der Marktaufsicht die Anforderung der vollständigen Unterlagen beim Hersteller oder Bevollmächtigten zu vereinfachen.

Gleichzeitig unterstützt BITKOM die weitgehende Übernahme der Anforderungen aus dem Beschluss 768/2008/EG (NLF) und die damit verbundene Harmonisierung von Pflichten an Wirtschaftsteilnehmer.

Allerdings möchte BITKOM auf einige Punkte hinweisen, die sich für Unternehmen der deutschen ITK-Branche kritisch darstellen. Am Ende des Papiers sind konkrete Textvorschläge zur Änderung der Richtlinie in tabellarischer Form aufgeführt.

### **Artikel 5 - Registrierung von Funkanlagen bestimmter Kategorien**

Der Richtlinienvorschlag sieht die Möglichkeit für die Europäische Kommission vor, Gerätekategorien, bei denen ein hoher Anteil an technischer Nichtkonformität festgestellt wurde, mit der Verpflichtung zu einer Registrierung zu belegen.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

**Ansprechpartner**  
Christian Herzog  
Bereichsleiter  
Technische Regulierung  
und Marktzugang  
Tel.: +49.30.27576-270  
Fax: +49.30.27576-409  
c.herzog@bitkom.org

**Präsident**  
Prof. Dieter Kempf

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

## **Stellungnahme**

zum Entwurf der RE-D

Seite 2

Der Vorschlag beinhaltet darüber hinaus die Anforderung, eine von einer entsprechenden zentralen Datenbank bereitgestellte Nummer auf dem Produkt vor dem Inverkehrbringen anzubringen.

Als Voraussetzung für eine derartige Maßnahme der Europäischen Kommission sieht BITKOM zunächst eine intensivere, auf technische Aspekte bezogene Marktaufsicht.

BITKOM ist der Meinung, dass die Ziele, die mit einer Produktregistrierung verfolgt werden, ebenso erreicht werden können, wenn die NLF-Mechanismen gründlich und vollständig in der Praxis umgesetzt und von den Marktaufsichtsbehörden eingefordert werden würden. Hier sind insbesondere die Rückverfolgbarkeit und der Zugriff auf die technischen Unterlagen zu nennen, die im NLF sehr ausführlich geregelt sind. Das NLF sieht vor, dass die Wirtschaftsakteure gegenüber der Marktaufsicht belegen können müssen, woher sie Waren bezogen haben und an wen (außer an Endkunden) sie Waren abgegeben haben. Das NLF regelt ebenfalls die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, die Marktaufsichtsbehörden zu unterstützen und technische Unterlagen vorzuhalten bzw. der Marktaufsicht zur Verfügung zu stellen. Damit ist die Einführung eines weiteren Instruments, in diesem Fall die Produktregistrierung, nicht notwendig.

Eine Produktregistrierung würde tendenziell von den korrekt am Markt operierenden Unternehmen umgesetzt werden, die damit einen erhöhten Aufwand hätten. Unternehmen, die die geltenden Marktzugangsregeln ohnehin nicht ernst nehmen, können ein Registrierungsschema leicht umgehen oder durch falsche Angaben bei einer Scheinregistrierung leicht täuschen. Damit läge der Kosten- und Wettbewerbsnachteil bei den korrekt agierenden Unternehmen und ein Produktregistrierungsschema würde viel Aufwand aber kaum Nutzen schaffen.

BITKOM schlägt daher die Streichung des Artikels 5 vor.

### **Artikel 10 - Verpflichtungen der Hersteller**

Artikel 10.7 legt fest, dass der Hersteller in der Gebrauchsanleitung Angaben über die Signalleistung aufnehmen soll. BITKOM spricht sich gegen diese Anforderung aus, da dies einen erheblichen Aufwand durch die erforderliche Änderung der Gebrauchsanleitung darstellt. Technische Detailinformationen sind Bestandteil der technischen Akte und werden den Marktaufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Artikel 10.9 fordert eine Information auf der Verpackung über die Mitgliedsstaaten oder das geographische Gebiet, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen werden darf („Positivliste“). Aus Sicht des BITKOM ist diese Anforderung nicht zielführend, da Funkanlagen größtenteils immer im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum und in weiteren Ländern ohne Restriktionen nutzbar sind sowie darüber hinaus im Falle von Restriktionen hierüber informiert werden muss. Auf der Verpackung sollten nach Auffassung des BITKOM nur die ggf. vorhandenen Restriktionen für die Verwendung angegeben werden („Negativliste“). BITKOM schlägt daher die fallweise Angabe einer „Negativliste“ anstelle einer „Positivliste“ vor.

## **Stellungnahme**

zum Entwurf der RE-D

Seite 3

### **Artikel 18.3 – Eine einzige Konformitätserklärung**

Artikel 18.3 schreibt vor, eine einzige Konformitätserklärung für ein Produkt auszustellen, wenn es mehreren Rechtsvorschriften der EU unterliegt. BITKOM schlägt vor, dies als freiwillige Anforderung zu formulieren und grundsätzlich auch eine Zusammenstellung von einzelnen Konformitätserklärungen in einem Dossier zu ermöglichen.

Oft haben unterschiedliche Richtlinien widersprüchliche Anforderungen an die Form und den Inhalt der Konformitätserklärungen, wodurch Hersteller diese Inkonsistenzen auf einer einzigen Konformitätserklärung nicht mehr in jeder Konstellation rechtlich einwandfrei auflösen könnten.

### **Artikel 20.3 – Kennnummer der notifizierten Stelle**

Artikel 20.3 beschreibt Vorgaben für die Anbringung der Kennnummer der notifizierten Stelle. Es ist vorgeschrieben, dass diese Nummer von der notifizierten Stelle selbst oder unter seiner Anleitung vom Hersteller oder vom Bevollmächtigten aufgebracht wird. Diese Auflage ist nicht praktikabel, da die notifizierte Stelle keinen Einfluss auf die Kennzeichnung eines jeden Produktes hat. Die Kennnummer der notifizierten Stelle, muss allein vom Hersteller oder Bevollmächtigten angebracht werden. BITKOM schlägt daher die Streichung der entsprechenden Passage des letzten Satzes von Artikel 20.3 vor.

### **Artikel 21.5 – Sprachanforderung an technische Unterlagen**

Artikel 21.5 schreibt vor, dass der Hersteller auf Anfrage der Marktüberwachungsbehörde die technische Dokumentation in die Sprache des Mitgliedsstaates übersetzen muss. Eine sinngemäße Anforderung ist bereits in Artikel 10.11 vorhanden, die darüber hinaus eine flexible Sprachwahl erlaubt, so dass die Unterlagen von der Marktaufsichtsbehörde leicht verstanden werden können. Die entsprechende Passage im Artikel 21.5 ist somit redundant, und BITKOM schlägt aus diesem Grund ihre Streichung vor.

Für die Hersteller ist es wichtig, dass die Anzahl der notwendigen Übersetzungen in verschiedene Sprachen auf ein Minimum reduziert werden kann, da hiermit ein erheblicher Aufwand verbunden wäre, der nur in begründeten Fällen gerechtfertigt wäre und keinesfalls routinemäßig von der Marktaufsichtsbehörde eingefordert werden sollte. Es ist hierbei ebenso wichtig, dass nicht zwangsläufig in die Amtssprache des jeweiligen Mitgliedsstaates übersetzt werden muss, sondern bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie eine für die jeweilige Marktaufsicht verständliche Sprache, gewählt werden kann. Für Deutschland ist hier vor allem auch Englisch gemeint.

Darüber hinaus kann ein Hersteller nach Artikel 11.2 einen Bevollmächtigten beauftragen, der dann in seinen Auftrag die technischen Unterlagen verwaltet. BITKOM stellt fest, dass dieses entsprechend in den Richtlinien text aufgenommen werden muss.

## **Stellungnahme**

zum Entwurf der RE-D

Seite 4

### **Anhang II – Produkte, die unter die Definition von Funkanlagen fallen**

BITKOM begrüßt den Anhang II, der unter Berücksichtigung der Artikel 2.2 und 2.3 mittels delegierter Rechtsakte an den technischen Fortschritt angepasst werden darf. BITKOM stellt jedoch fest, dass aufgrund des abschließenden Charakters, speziell von Anhang II(1), die Richtlinie nur für die genannten Produkte gelten würde. Für andere Produkte, die prinzipiell unter die Definition „Funkanlage“ fallen, entstünde Rechtsunsicherheit. BITKOM befürwortet eine editorielle Überarbeitung zum Geltungsbereich der Richtlinie, z.B. durch Hinzufügen der Worte „unter anderem“ an Anhang II(1) und (2).

Darüber hinaus sollte eine Klarstellung für die Betrachtung von passiven und aktiven RFID-Tags im Anhang II erfolgen.

### **Anhang VII – Konformitätserklärung**

Anhang VII des Richtlinienvorschlags enthält das Modell einer EU-Konformitätserklärung. In Punkt 1 wird eine „eindeutige Kennnummer der Funkanlage“ verlangt. Dies stellt eine Dopplung zu Punkt 4 „Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung der Funkanlage zwecks Rückverfolgbarkeit. Sie kann gegebenenfalls eine Fotografie enthalten)“ dar. Dies steht außerdem im Widerspruch zur Norm EN ISO/IEC 17050-1:2010, die Anforderungen an Konformitätserklärungen enthält und als harmonisierte Norm mit Vermutungswirkung zur Einhaltung des Neuen Rechtsrahmens gelistet ist. In EN ISO/IEC 17050-1:2010 ist unter Punkt 1 die einmalige Kennnummer der EG-Konformitätserklärung selbst gemeint. BITKOM schlägt daher eine Richtigstellung des Punktes 1 vor.

## Stellungnahme

zum Entwurf der RE-D

Seite 5

### Änderungsvorschläge des BITKOM

Vorschlag der europäischen Kommission	Vorschlag des BITKOM
<p><i>Artikel 5 -</i> Registrierung von Funkanlagen bestimmter Kategorien</p> <p>1. Ab dem [<i>Datum – vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie</i>] müssen Hersteller Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 gehören, in einem zentralen System gemäß Absatz 3 registrieren, bevor die zu den genannten Kategorien gehörenden Funkanlagen in Verkehr gebracht werden. Die Kommission vergibt für jeden registrierten Typ eine Registriernummer, die vom Hersteller an den in Verkehr gebrachten Funkanlagen anzubringen ist.</p> <p>2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 45 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen, unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 47 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen zur Konformität der Anlagen, die von den Anforderungen in Absatz 1 betroffenen Kategorien von Funkanlagen sowie die zu registrierenden Informationen festgelegt werden und praktisch geregelt wird, wie die Registrierung und die Anbringung der Registriernummer an der Funkanlage erfolgen müssen.</p> <p>3. Die Kommission stellt ein zentrales System zur Registrierung der erforderlichen Informationen durch die Hersteller zur Verfügung.</p>	<p><i>Artikel 5-</i> Registrierung von Funkanlagen bestimmter Kategorien</p> <p>1. Ab dem [<i>Datum – vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie</i>] müssen Hersteller Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 gehören, in einem zentralen System gemäß Absatz 3 registrieren, bevor die zu den genannten Kategorien gehörenden Funkanlagen in Verkehr gebracht werden. Die Kommission vergibt für jeden registrierten Typ eine Registriernummer, die vom Hersteller an den in Verkehr gebrachten Funkanlagen anzubringen ist.</p> <p>2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 45 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen, unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 47 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen zur Konformität der Anlagen, die von den Anforderungen in Absatz 1 betroffenen Kategorien von Funkanlagen sowie die zu registrierenden Informationen festgelegt werden und praktisch geregelt wird, wie die Registrierung und die Anbringung der Registriernummer an der Funkanlage erfolgen müssen.</p> <p>3. Die Kommission stellt ein zentrales System zur Registrierung der erforderlichen Informationen durch die Hersteller zur Verfügung.</p>
<p>Artikel 10 - Verpflichtungen der Hersteller</p>	<p>Artikel 10 - Verpflichtungen der Hersteller</p>

## Stellungnahme

zum Entwurf der RE-D

Seite 6

Vorschlag der europäischen Kommission	Vorschlag des BITKOM
<p>7. Die Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen Benutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Die Gebrauchsanleitung muss die Informationen umfassen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind. Dies umfasst gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und/oder der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen.</p> <p>Zudem müssen folgende Informationen enthalten sein:</p> <p>das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in denen die Funkanlage betrieben wird,</p> <p>die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in denen die Funkanlage betrieben wird, übertragene Signalleistung.</p> <p>8. Aus den Angaben auf der Verpackung muss der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates hervorgehen, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen werden kann, und die Angaben müssen den Benutzer auf mögliche Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen in bestimmten Mitgliedstaaten hinweisen. Diese Angaben sind in der der Funkanlage beiliegenden Gebrauchsanleitung zu vervollständigen. Die</p>	<p>7. Die Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen Benutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Die Gebrauchsanleitung muss die Informationen umfassen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind. Dies umfasst gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und/oder der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen.</p> <p>Zudem <del>muss</del> <del>müssen</del> folgende Informationen enthalten sein:</p> <p>das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in denen die Funkanlage betrieben wird,</p> <p><del>die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in denen die Funkanlage betrieben wird, übertragene Signalleistung.</del></p> <p>8. <del>Aus den Angaben auf der Verpackung muss der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates hervorgehen, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen werden kann, und die Angaben</del> müssen den Benutzer auf mögliche Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen in bestimmten Mitgliedstaaten hinweisen. Diese Angaben sind in der der Funkanlage beiliegenden Gebrauchsanleitung zu vervollständigen. Die</p>

## Stellungnahme

zum Entwurf der RE-D

Seite 7

Vorschlag der europäischen Kommission	Vorschlag des BITKOM
<p>Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte sind im Einklang mit dem Beratungsverfahren nach Artikel 44 Absatz 2 zu erlassen.</p>	<p>Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte sind im Einklang mit dem Beratungsverfahren nach Artikel 44 Absatz 2 zu erlassen.</p>
<p>Artikel 18.3 – Eine einzige Konformitätserklärung</p> <p>3. Unterliegt die Funkanlage mehreren Rechtsvorschriften der Union, die eine EU-Konformitätserklärung vorschreiben, wird für alle Rechtsakte der Union eine einzige EU-Konformitätserklärung ausgestellt. In dieser Erklärung werden die betroffenen Rechtsakte mit ihren Fundstellen aufgeführt.</p>	<p>Artikel 18.3 – Eine einzige Konformitätserklärung</p> <p>3. Unterliegt die Funkanlage mehreren Rechtsvorschriften der Union, die eine EU-Konformitätserklärung vorschreiben, <b>wird sollte falls möglich</b> für alle Rechtsakte der Union eine einzige EU-Konformitätserklärung ausgestellt. In dieser Erklärung werden die betroffenen Rechtsakte mit ihren Fundstellen aufgeführt. <b>Sollte dieses nicht möglich sein, kann die Erklärung in Form eines Dossiers einzelner EU-Konformitätserklärung ausgestellt werden.</b></p>
<p>Artikel 21.5 – Sprachanforderung an technische Unterlagen</p> <p>5. Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats legt der Hersteller eine Übersetzung der maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats vor.</p> <p>Fordert eine Marktüberwachungsbehörde die technischen Unterlagen von einem Hersteller an, übermittelt dieser sie unverzüglich. Wenn eine Marktüberwachungsbehörde von einem Hersteller eine Übersetzung von technischen Unterlagen oder Teilen davon verlangt, kann sie dafür eine Frist von in der Regel 30 Tagen setzen, sofern nicht eine kürzere Frist gerechtfertigt ist, weil ein ernstes und unmittelbares Risiko vorliegt.</p>	<p>Artikel 21.5 – Sprachanforderung an technische Unterlagen</p> <p>5. Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats legt der Hersteller <b>oder sein Bevollmächtigter die eine Übersetzung der</b> maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen <b>in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats vor.</b></p> <p>Fordert eine Marktüberwachungsbehörde die technischen Unterlagen von einem Hersteller <b>oder Bevollmächtigten</b> an, übermittelt dieser sie unverzüglich. <del>Wenn eine Marktüberwachungsbehörde von einem Hersteller eine Übersetzung von technischen Unterlagen oder Teilen davon verlangt, kann sie dafür eine Frist von in der Regel 30 Tagen setzen, sofern nicht eine kürzere Frist gerechtfertigt ist,</del></p>

## Stellungnahme

zum Entwurf der RE-D

Seite 8

Vorschlag der europäischen Kommission	Vorschlag des BITKOM
	weil ein ernstes und unmittelbares Risiko vorliegt.
<p>Artikel 20.3 – Kennnummer der notifizierten Stelle</p> <p>3. Auf das CE-Kennzeichen folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, wenn das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang V angewandt wird. Die Kennnummer der notifizierten Stelle muss dieselbe Höhe haben wie die CE Kennzeichnung. Sie ist von der Stelle selbst oder, nach ihren Anweisungen, vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten anzubringen.</p>	<p>Artikel 20.3 – Kennnummer der notifizierten Stelle</p> <p>3. Auf das CE-Kennzeichen folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, wenn das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang V angewandt wird. Die Kennnummer der notifizierten Stelle muss dieselbe Höhe haben wie die CE Kennzeichnung. Sie ist <del>von der Stelle selbst oder, nach ihren Anweisungen,</del> vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten anzubringen.</p>
<p>Anhang II – Produkte, die unter die Definition von Funkanlagen fallen</p> <p>1. Folgende Produkte gelten als Funkanlagen im Sinne dieser Richtlinie: (a) aktive Antennen, (b) Störsender.</p> <p>2. Folgende Produkte gelten nicht als Funkanlagen im Sinne dieser Richtlinie: (a) passive Antennen, (b) Cochleaimplantate, (c) Mikrowellenherde.</p>	<p>Anhang II – Produkte, die unter die Definition von Funkanlagen fallen</p> <p>1. <b>Unter anderem gelten</b> folgende Produkte <del>gelten</del> als Funkanlagen im Sinne dieser Richtlinie: (a) aktive Antennen, (b) Störsender.</p> <p>2. <b>Unter anderem gelten</b> folgende Produkte <del>gelten</del> nicht als Funkanlagen im Sinne dieser Richtlinie: (a) passive Antennen, (b) Cochleaimplantate, (c) Mikrowellenherde.</p>
<p>Anhang VII – Konformitätserklärung</p> <p>1. Nr. ... (eindeutige Kennnummer der Funkanlage):</p>	<p>Anhang VII – Konformitätserklärung</p> <p>1. Nr. ... (eindeutige Kennnummer der <b>EG-Konformitätserklärung</b> <del>Funkanlage</del>):</p>